



M+O Immissionsschutz GmbH • Gewerbering 2 • 22113 Oststeinbek

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Herrn Borchers
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Gewerbering 2
22113 Oststeinbek

Telefon: 040 / 713 004-0
Telefax: 040 / 713 004-10

Internet: www.moimmissionsschutz.de
eMail: mo@moingenieure.de

Oststeinbek, 10. Juli 2025

Ihr Ansprechpartner / Durchwahl
Frau Lemke / 040-713004-37
k.lemke@moingenieure.de

K/25-999 Stellungnahme B-Plan Nr. 7 Einhaus

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 7, Gemeinde Einhaus

Sehr geehrter Herr Borchers,

wir haben im Jahr 2021 eine Schalltechnische Untersuchung und im Jahr 2023 eine ergänzende Stellungnahme für die geplante wohnbauliche Entwicklung einer Fläche südlich der Hauptstraße in der Gemeinde Einhaus erstellt. Im Ergebnis war festzuhalten, dass eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit dem südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb nur unter Berücksichtigung von aktivem baulichem Schallschutz hergestellt werden kann.

Die Planungen für die Fläche südlich der Hauptstraße in der Gemeinde Einhaus sind nun wieder fortgeschritten. Es soll der Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Einhaus aufgestellt werden.

Nun baten Sie uns, für die Gemeinde Einhaus noch eine weitere Option / Lösung für den Lärmschutz innerhalb des Bebauungsplans Nr. 7 zu prüfen.

Ziel ist es, den geplanten Lärmschutzwall auf einer maximalen Höhe von 4,0 m zu belassen. Für Immissionen, die darüber hinaus auf das Plangebiet einwirken, wären ggf. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die für die Dimensionierung des aktiven baulichen Schallschutzes maßgeblichen Szenarien sind die Szenarien 1 (Saatzeit) nachts und 4 (Holzarbeiten auf dem Hof) tags.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die zu erwartenden Immissionen im Plangebiet unter Berücksichtigung der im Entwurf des B-Plans Nr. 7 dargestellten Lage des aktiven baulichen Schallschutzes. Bedacht wurde dabei, dass im Baufeld WA3b Gebäude mit einer Geschossigkeit von I, im Baufeld WA3a Gebäude mit einer Geschossigkeit von II in den Baufeldern WA1, WA2 und WA4 mit einer Geschossigkeit von II +(D) ermöglicht werden sollen.



Abbildung 1: Beurteilungspegel nachts SZ 1 mit Wall (5,2 m über Gelände, IRW 40 dB(A))

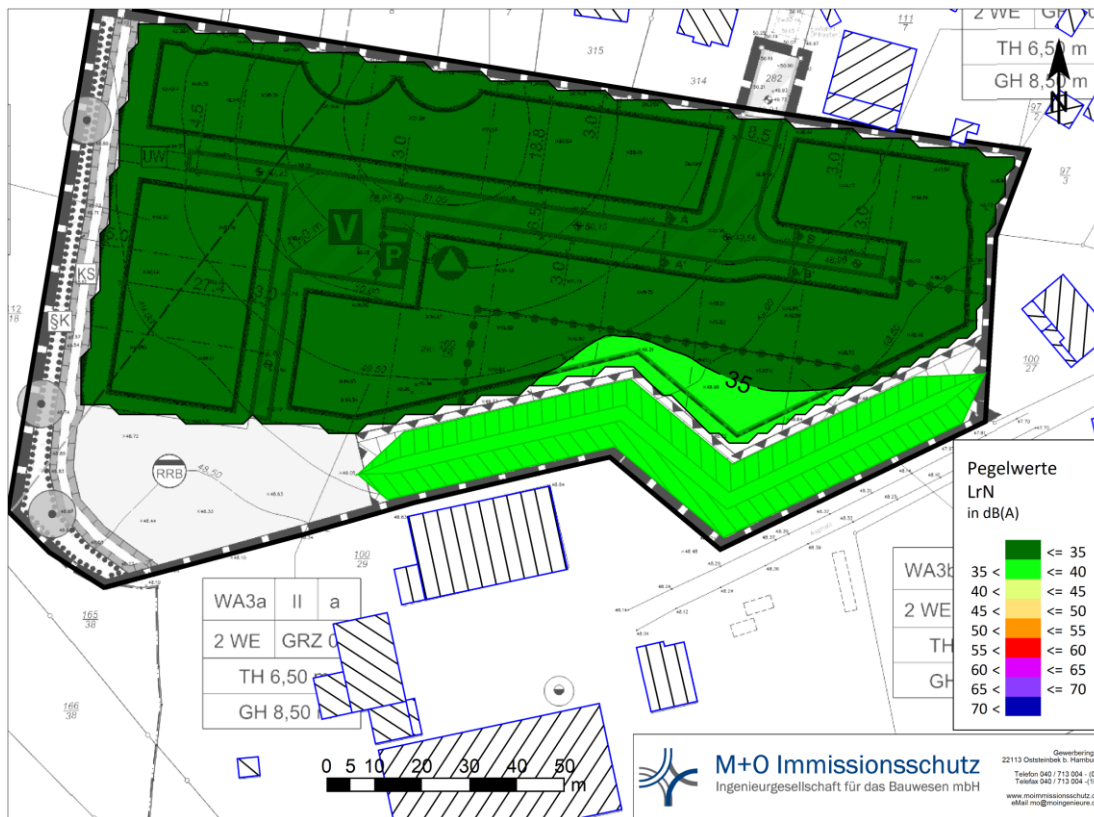


Abbildung 2: Beurteilungspegel nachts SZ 1 mit Wall (8 m über Gelände, IRW 40 dB(A))

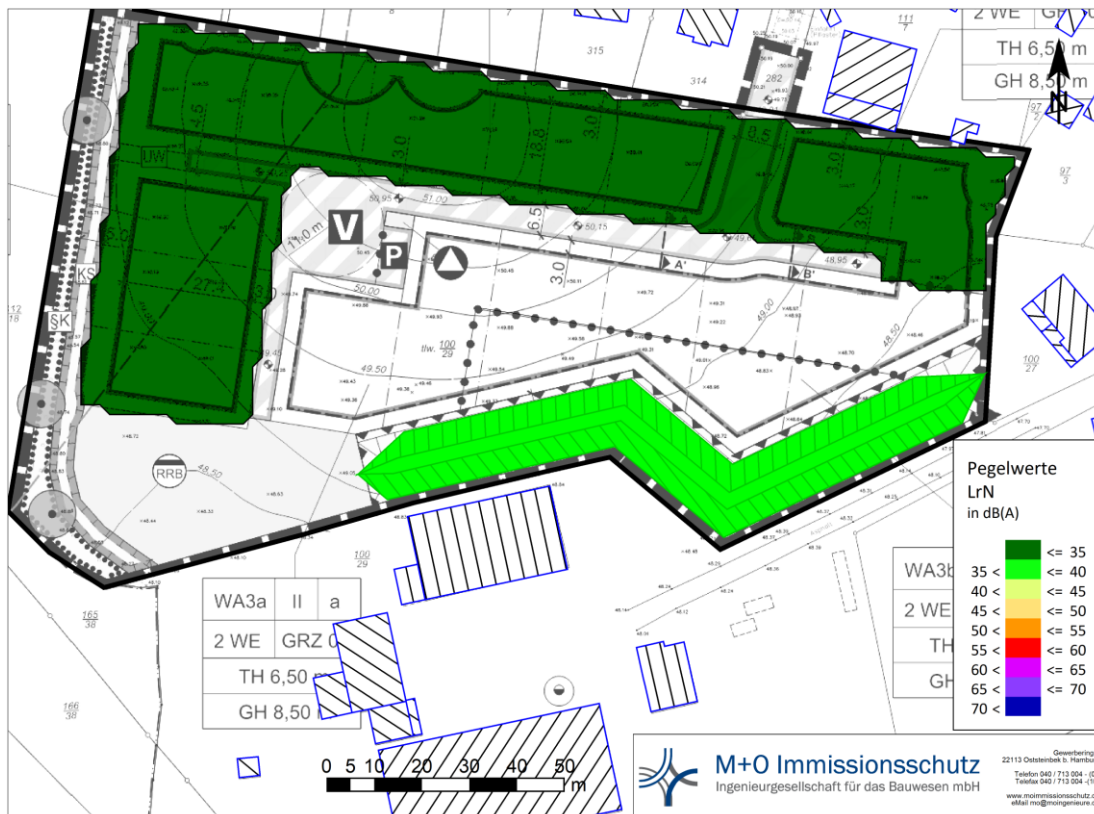




Abbildung 3: Beurteilungspegel nachts SZ 1 mit Wall (5,2 m über Gelände, Geräuschspitzen, IRW 60 dB(A))

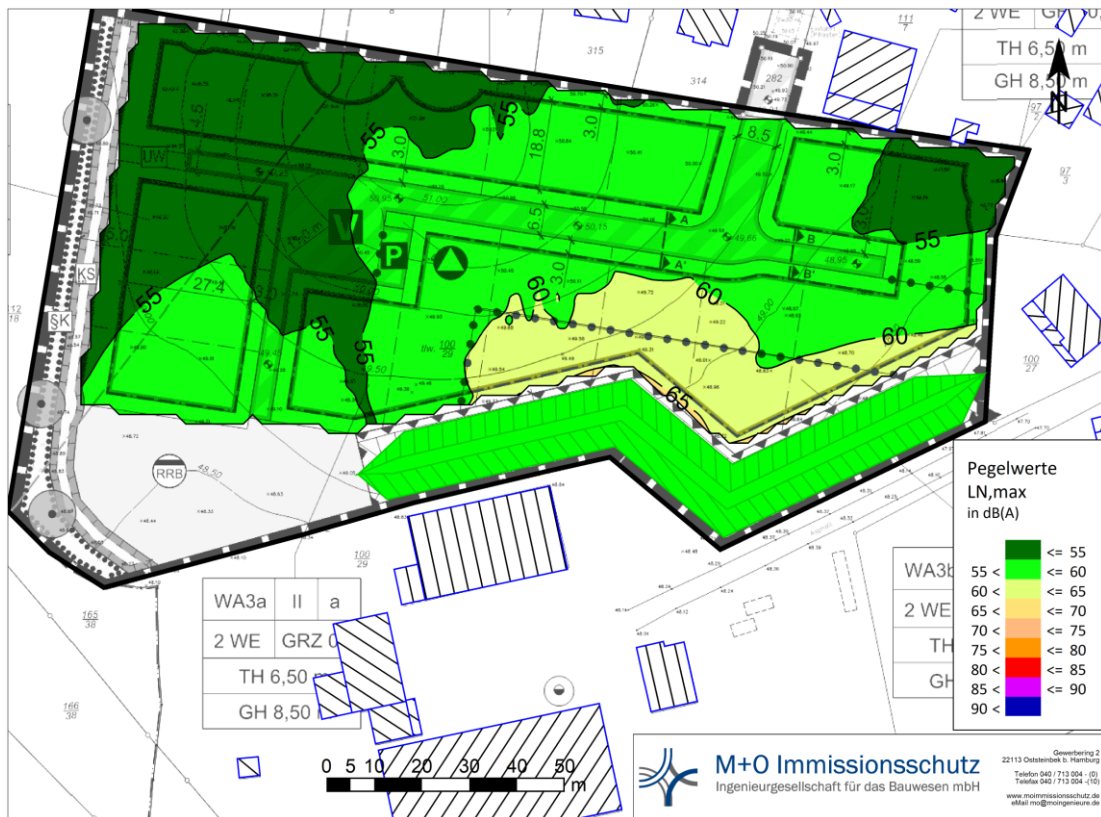


Abbildung 4: Beurteilungspegel nachts SZ 1 mit Wall (8 m über Gelände, Geräuschspitzen, IRW 60 dB(A))

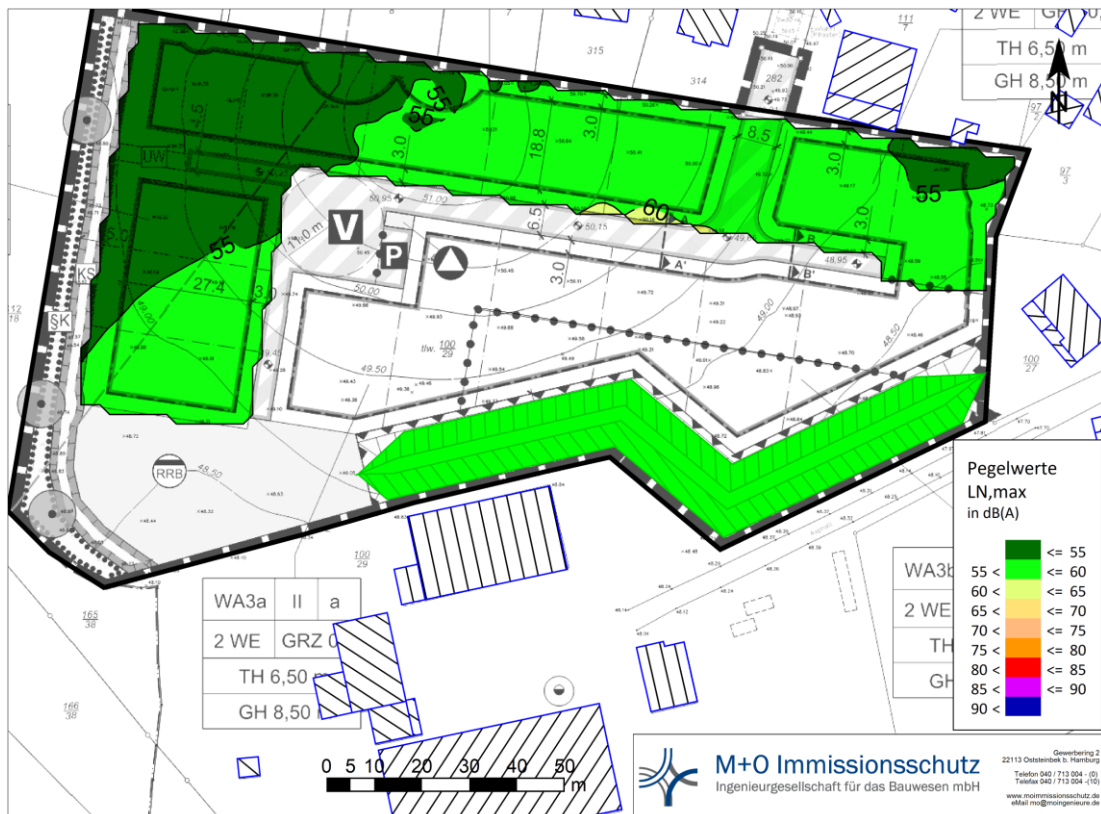




Abbildung 5: Beurteilungspegel werktags tags SZ 4 mit Wall (5,2 m über Gelände, IRW 55 dB(A))

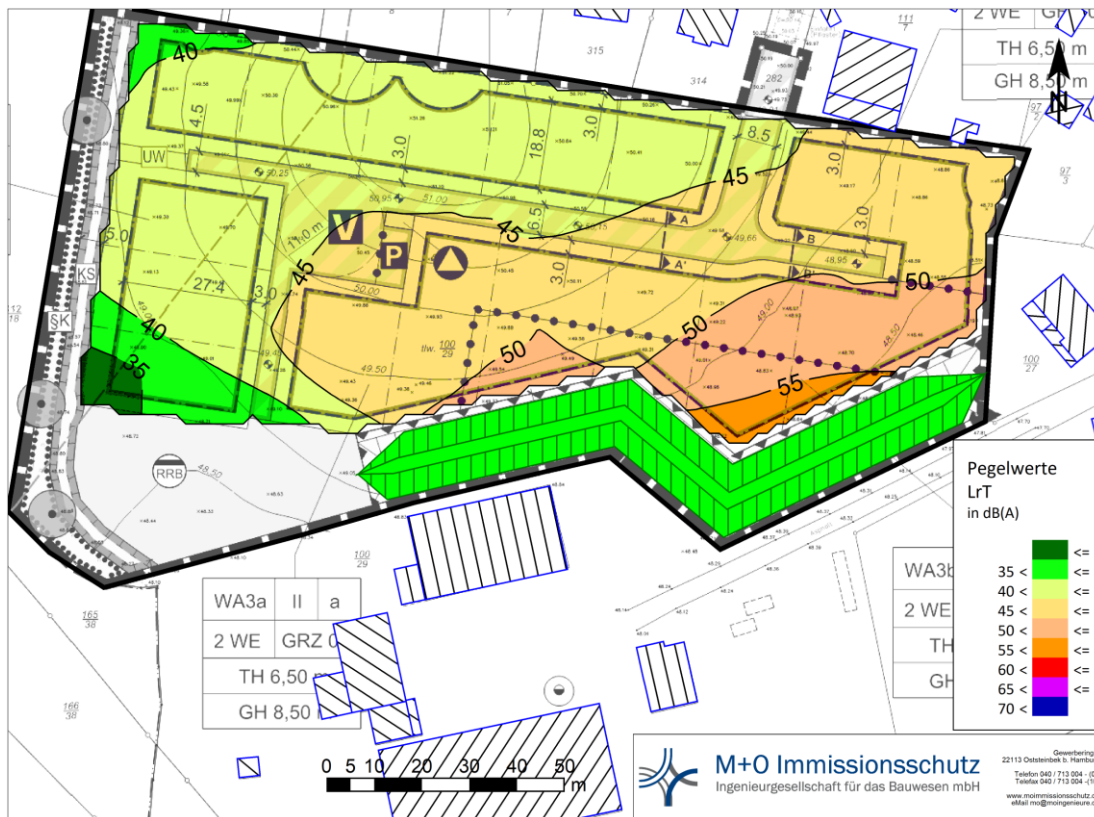
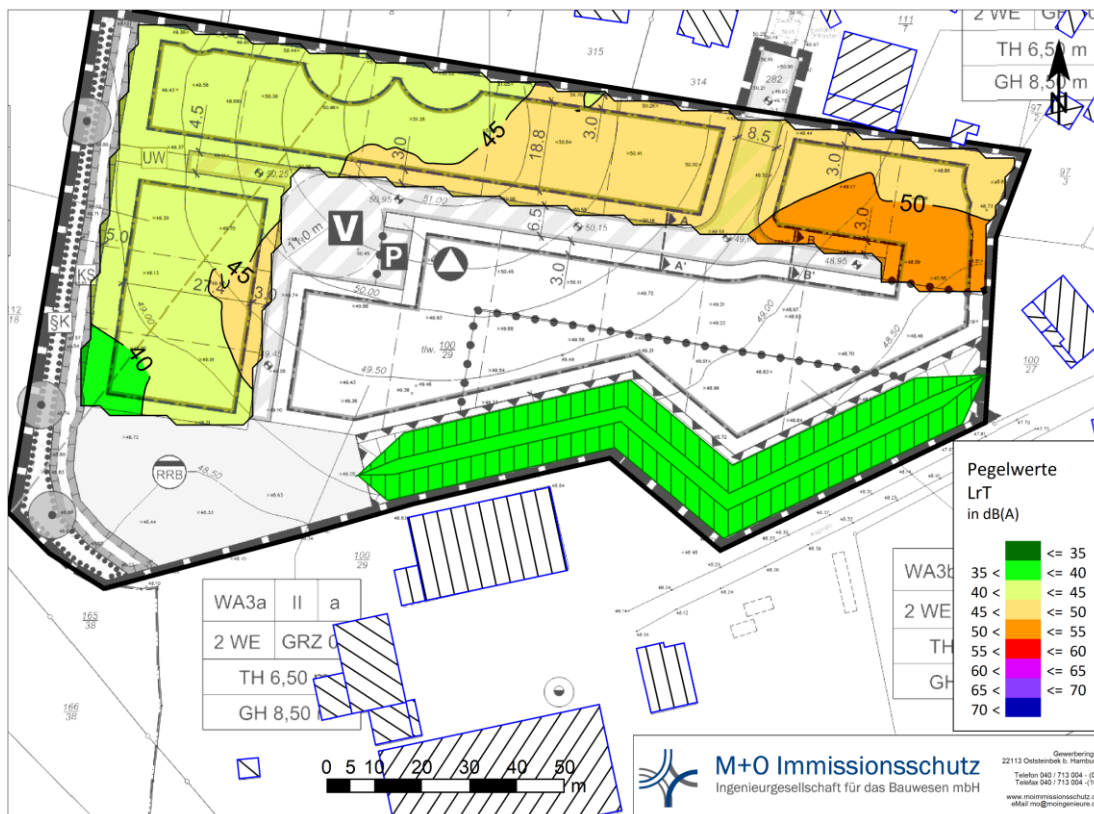


Abbildung 6: Beurteilungspegel werktags tags SZ 4 mit Wall (8 m über Gelände, IRW 55 dB(A))





Es ist ersichtlich, dass mit einem Lärmschutzwall mit einer maximalen Höhe von 4,0 m keine vollständige immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit dem südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb hergestellt werden kann. Betroffen hiervon wären eventuelle Obergeschosse/ Dachgeschosse der Gebäude im geplanten WA3b. Am bedeutsamsten sind dabei die zu erwartenden Überschreitungen des Kriteriums für Geräuschspitzen von 60 dB(A) im Szenario 1 (Saatzeit), wenn Traktoren im Nachtzeitraum (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) das Betriebsgrundstück befahren können.

Ergänzend zu der Rasterkarte (vgl. Abbildung 3: Beurteilungspegel nachts SZ 1 mit Wall (5,2 m über Gelände, Geräuschspitzen, IRW 60 dB(A)) wurde eine gebäudebezogene Berechnung auf Basis des vorliegenden Bebauungskonzeptes durchgeführt.

Abbildung 7: Beurteilungspegel nachts SZ 1 mit Wall (5,2 m über Gelände, Geräuschspitzen, IRW 60 dB(A))



Es ist ersichtlich, dass an den exemplarischen Baukörpern das Kriterium für Geräuschspitzen von 60 dB(A) nachts weitestgehend eingehalten werden kann. Wir empfehlen die geringfügigkeit der Überschreitung abzuwägen und die Trennung sowie die Baugrenzen der beiden Baufelder WA3a+3b, wie im Entwurf des B-Plans Nr. 7 dargestellt, festzusetzen.



Wir empfehlen darüber hinaus folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„In dem Baufeld WA3a sind schutzbedürftige Räume im Sinne von Nr. 3.16 der DIN 4109-1:2018 oberhalb des 1.OGs, in dem Baufeld WA3b oberhalb des EGs nicht zulässig.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl.-Ing. K. Lemke